

Bericht Nr. 2139 der Aufsichtskommission zum Bericht Nr. 2138 betreffend Strategie der Bürgergemeinde, Aufsicht der Christoph Merian Stiftung (CMS) durch die Bürgergemeinde

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 3. März 2017

Vorbemerkungen

Mit seinem Bericht 2138 „betreffend Strategie der Bürgergemeinde, Aufsicht der Christoph Merian Stiftung (CMS) durch die Bürgergemeinde“ erläutert der Bürgerrat nochmals das bisherige Vorgehen im Rahmen des Strategieprozesses und zeigt im Sinne einer Übersicht die vorgenommene Gliederung in Projekte und Massnahmen auf (Ziff. 1. – 3.).

In seinen zentralen Aussagen befasst sich der Bericht mit der Aufsicht über die CMS und mit der Kompetenzverteilung betreffend Verwendung des Ertragsanteils der Bürgergemeinde (Ziff. 4. – 9.). Dies führt dann schliesslich zu den dem Parlament vorgelegten Anträgen zu Anpassungen in der Gemeindeordnung (GO §§ 2b., 21c. und 27).

In einem als „Exkurs“ bezeichneten Abschnitt (Ziff. 10) werden sodann die Oberaufsicht des Parlaments angesprochen, neue Produktgruppen für die CMS in Aussicht gestellt und die Verbesserung der Kommunikation angesprochen, ohne dass daraus aber konkrete Anträge erwachsen. Die AK verzichtet hier darum auf weitere Erläuterungen und beschränkt sich in den folgenden Ausführungen auf die Fragen der Mitwirkungsrechte des Parlaments bei der Ertragsverwendung der CMS und der Aufsicht über die CMS auf Ebene der Exekutive.

Grundsätzliche Erwägungen/Feststellungen

Die Diskussion in der AK war geleitet von den nachfolgenden Erwägungen und Feststellungen, die als Leitgedanken und zum besseren Verständnis für die nachfolgende Detailbesprechung hier kurzfristig vorangestellt werden sollen:

- **Status CMS und Abgrenzung:** Bei der CMS handelt es sich um eine selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtsperson; dieser Status unterscheidet die CMS von anderen Organisationseinheiten wie Bürgerspital und Waisenhaus.
- **Aufsicht/Oberaufsicht:** Es wird grundsätzlich festgehalten, dass der Bericht das Verhältnis zwischen Bürgerrat und CMS beleuchtet (wird auch deutlich aus dem vom Bürgerrat als Entwurf mitgelieferten „Reglement für die CMS“); die Oberaufsicht durch den Bürgergemeinderat wird nicht weiter ausgeführt und erfährt mit den vorliegenden GO-Anpassungen jedenfalls auch keine Änderungen gegenüber heute.
- **Ertragsverwendung:** Ertragsverwendung (Anteil Bürgergemeinde) und Aufsicht durch den Bürgerrat resp. Oberaufsicht durch den Bürgergemeinderat müssen konsequent auseinandergelassen werden. Neu soll das Parlament analog dem Kanton (Ertragsanteil Einwohnergemeinde) beim CMS-Ertragsanteil nur noch ein Vetorecht haben (Zustimmung oder Rückweisung, kein direktes Gestaltungsrecht). Der Bürgergemeinderat erhält dafür neu einen eigenen Kompetenzbetrag über CHF 200'000 (hier erging der Auftrag an den Bürgerrat, Vorschläge zur Umsetzung auszuarbeiten).

Zu den vom Bürgerrat vorgeschlagenen Anpassungen in der GO im Einzelnen:

1. Beschluss über Produktegruppe und Vetorecht (Anpassung § 2b. GO, Produktegruppe)

Die wesentliche Neuerung betrifft die Einführung eines sogenannten Vetorechts des Bürgergemeinderates anstelle des Gestaltungsrechtes (Beschluss oder Rückweisung, aber keine materiellen Änderungen). Diese Regelung erfolgt in Anpassung an die Regelung zur Verwendung des Ertragsanteils der Einwohnergemeinde (Kanton) und bildet damit eine Gleichschaltung und Vereinfachung bei der Geschäftsvorbereitung für CMS und Bürgerrat. Ein Vetorecht schliesst aber nach fester Auffassung der AK nicht aus, dass der Bürgergemeinderat Vorschläge für die Mittelverwendung einbringt. Bei einer Rückweisung des Geschäftes zur Nachbesserung dürfte dem Ausdruck „zur Neuvorlage im Sinne der Diskussion“ damit grössere Bedeutung zukommen.

://: Zustimmung

2. Zuständigkeit Stiftungskommission (Aufhebung § 21c. GO)

Die Aufhebung von § 21c (Zuständigkeit der Stiftungskommission) konzentriert mehr Kompetenz und Verantwortung beim Bürgerrat. Im Sinne eines „Gleichgewichts der Kräfte“ würde auch einiges dafür sprechen, die Definition der Zuständigkeit der Stiftungskommission beim Bürgergemeinderat zu belassen. Andererseits muss die CMS als Stiftung mit eigener Rechtsperson auch rechtsgeschäftlich handeln können. Dazu bietet die Definition der Zuständigkeiten auf Exekutivebene (Bürgerrat) eher Gewähr. (Hinweis: Im noch vom Bürgerrat zu erlassenden Reglement für die CMS versteht die AK § 10 Abs. 1 j) des vorgelegten Entwurfs (...„bereitet die Geschäfte zuhanden des Bürgerrats und des Bürgergemeinderats vor“) so, dass diese Bestimmung auch die Vorbereitung der Leistungsaufträge beinhaltet.)

://: Mit 3 gegen 1, bei 1 Enthaltung, stimmt die AK der Aufhebung von § 21c zu.

3. Abberufung (Ergänzung § 27, zweiter Satz, GO)

Das neue Abberufungsrecht eines Mitglieds der Stiftungskommission durch den Bürgerrat ist eine logische Konsequenz aus der Tatsache, dass der Bürgerrat diese Mitglieder auch wählt (bislang aber nicht explizit so im Gesetz). Präsidium und Statthalterschaft der Kommission sind Bürgerratsmitglieder, die anderen fünf Mitglieder werden vom Bürgerrat auf Vorschlag des Bürgergemeinderates gewählt, wobei ein Mitglied der Stifterfamilie angehören muss. Das neue Abberufungsrecht eines Mitglieds der Stiftungskommission soll nach Auffassung der AK als letztes Mittel einer aufsichtsrechtlichen Massnahme eingesetzt werden.

://: Zustimmung.

Antrag

Die Aufsichtskommission empfiehlt dem Bürgergemeinderat, den Anträgen des Bürgerrates zum vorliegenden Bericht (Anpassungen GO) zuzustimmen.

Namens der Aufsichtskommission
Der Präsident: Dr. Markus Grolimund

28.2.2017